

Antrag

der Fraktion der DVU

Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Landtag Brandenburg bekennt sich vorbehaltlos zum Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) sowie nach der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 16.06.2004 (GVBl. I S. 254).
- II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

im Bundesrat alle Initiativen abzulehnen, die dazu geeignet und/oder dazu bestimmt sind, die freiheitlich- demokratische Grundordnung nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sowie nach der Verfassung des Landes Brandenburg abzuschaffen, insbesondere solche, die den Rechtsstaat und/oder die Freiheitsrechte in deren Wesenskern berühren.

Begründung:

Seit dem schrecklichen Terroranschlag am 11. September 2001 in New York ist weltweit das Verhältnis zwischen dem Schutz rechtsstaatlicher Verfassungsstandards zu den öffentlicher Sicherheitsinteressen zunehmend Gegenstand der rechtspolitischen Diskussion. Die Interessen der Terrorbekämpfung haben auch in Deutschland sowie im Bundesland Brandenburg eine deutliche Ausweitung sicherheitsrechtlicher Standards befördert. So existieren heute auf Bundes- wie auch auf Landesebene bereits zahlreiche Überwachungsbefugnisse, wie z.B. Rasterfahndung, Lauschangriff, Telefonüberwachung, staatlicher Zugriff auf Bankkonten, Videoüberwachung, Vorratsdatenspeicherung, und in der Vorbereitung befinden sich weitere Gesetzesvorhaben, wie z. B. die geheime Durchsuchung privater Computerdaten.

So gestatten bereits heute § 33 b Absatz 3 Nr. 1 BbgPolG der Polizei den Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung von Gerätekennungen von Mobilfunkgeräten zur Vorbereitung von Telefonüberwachungsmaßnahmen, § 33 b Absatz 3 Nr. 2 die prä-

Datum des Eingangs: 02.09.2008 / Ausgegeben: 03.09.2008

ventive Standortermittlung von Mobilfunkgeräten und § 33 b Absatz 3 Nr. 3 die Störung des Telekommunikationsverkehrs, obwohl die betreffenden Geräte einem konkret zu überwachenden Störer nicht zugeordnet werden können.

Fast wöchentlich fordern Sicherheitspolitiker neue Befugnisse für Polizei und Geheimdienste. Statt allerdings die vorhandenen polizei- und ordnungsrechtlichen sowie repressiven Möglichkeiten immer voll auszuschöpfen, um der vorhandenen Terrorgefahr adäquat zu begegnen, zeigt sich zunehmend ein politisches Klima mit der Tendenz, die Freiheitsrechte der Menschen immer weiter einzuschränken oder in Frage zu stellen. Wird z. B. die Unschuldsvermutung, eine der wichtigsten Errungenschaften des modernen Rechtsstaats, umgekehrt, wie dies von einigen Sicherheitspolitikern als gangbarer Weg angesehen wird, kann dies dazu führen, dass langfristig immer größere Teile der Bevölkerung zum Objekt staatlicher Überwachung werden könnten.

Im repressiven Bereich besteht derzeit auf Bundesebene konkret die Absicht, auch das Strafrecht hin zu einem Vorbeugerecht auszubauen. In einem vom Bundesministerium für Justiz formulierten Entwurf eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren Gewalttaten soll die strafrechtliche Verantwortlichkeit in das Vorstadium des strafbaren Versuches vorverlagert werden. Danach soll schon die bloße Vorbereitung einzelner schwerer Straftaten unter Strafe gestellt werden, also Handlungen, die unterhalb der Schwelle zum strafbaren Versuch im Sinne der §§ 22, 23 StGB liegen, sofern diese Handlungen einen Bezug zu schweren Straftaten aufweisen. Damit würden – bisher strafrechtlich als völlig neutral eingestufte - Handlungen von den geplanten, mit hohen Strafen bewehrten Straftatbeständen bereits erfasst werden, wenn sie nach den Umständen bestimmt und geeignet sind, die Begehung eines Staatsschutzdeliktes vorzubereiten. Der gravierende Unterschied zum Tatunrecht des Versuches, der Beihilfe oder der Täterschaft ist hierbei, dass damit Handlungen ohne unmittelbare oder mittelbare Gefährdung fremder Rechtsgüter unter Strafe gestellt werden, wie z. B. das „Ausbilden“ oder „Sich – Ausbilden – Lassen“ bei der Herstellung oder dem Umgang mit gefährlichen Gegenständen sowie Waffen, wobei schon die „Unterweisung“ oder das „Sich - Unterweisen – Lassen“ (auch im Ausland) genügen soll. Für die Strafwürdigkeit des bloßen Erwerbs solcher Fähigkeiten soll nicht einmal erforderlich sein, dass eine Straftat geplant sei. Ebenso soll nach dem einschlägigen Entwurf das „Zugänglichmachen“ sowie das „Verbreiten“ oder das „Herunterladen von Schriften“ einschlägigen Inhaltes aus dem Internet strafbar sein, ebenso die „Aufnahme von Beziehungen“ zu einer Vereinigung im Sinne des § 129 a ff. StGB, und zwar gerade auch dann, wenn diese nicht als Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Sinne von § 129 a gewertet werden kann.

Die Verlagerung der Strafbarkeit in das Vorstadium des strafbaren Versuches stößt – ungeachtet einer im Einzelfall durchaus denkbar verwerflichen Gesinnung - indes in rechtstaatlicher Hinsicht auf erhebliche Bedenken. Ein den rechtstaatlichen Prinzipien verpflichtetes Strafrechtsverständnis fordert für die Definition strafwürdigen Verhaltens den Erfolgseintritt einer Rechtsgutverletzung oder zumindest eine unmittelbare Rechtsgutgefährdung. Soweit nach geltender Rechtslage ausnahmsweise die Strafbarkeit in den Vorfeldbereich einer Straftat verschoben wird (§ 30 StGB), verlangt die höchstrichterliche Rechtsprechung unter Hinweis auf die relativ geringe objektive Gefährlichkeit zumindest eine Konkretisierung der geplanten Tat in ihren we-

sentlichen Gesichtspunkten. Gerade diese einschränkende Auslegung des § 30 StGB durch die gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes soll nun die geplanten Neuregelungen rechtfertigen. Das vermag nicht zu überzeugen. Vielmehr ist die weitere Verschiebung der Strafbarkeit in den Vorfeldbereich gerade deshalb abzulehnen, weil es nach den geplanten neuen Vorschriften im subjektiven Bereich nicht erforderlich sein soll, dass eine konkret geplante Gewalttat vorbereitet wird. Weder die konkrete Art der Ausführung nach Zeit und Ort sowie potentielle Opfer brauchen demnach festgelegt zu sein. Dies ist auch im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot nicht akzeptabel. Zudem wird das Vorsatzerfordernis mit seiner tatbestandseinschränkenden Funktion so zugunsten einer frühest möglichen Verdachtsannahme aufgegeben. Wenn der subjektive Tatbestand keine Bedeutung mehr hat, steht zu befürchten, dass der Verdächtige zum bloßen Objekt der Strafverfolgung wird. Die selben Umstände führen des weiteren auch zu einer bedenklichen Vermischung der Grenzen zwischen Prävention und Repression. Das präventive Instrumentarium nach dem Artikel 10 – Gesetz sowie nach dem Gesetz über die Aufgaben, Befugnisse, Organisation und Zuständigkeit der Polizei im Land Brandenburg (Brandenburgisches Polizeigesetz – BbgPolG) vom 19. März 1990, zuletzt geändert durch Fünftes Änderungsgesetz vom 11.05.2007 (GVBl. I S. 97)) kommt nur bei Vorliegen einer Gefahr in Betracht. Die geplanten neuen Straftatbestände eröffnen dagegen alle - nach der StPO nur bei der Verfolgung schwerster Straftaten zulässigen - Eingriffsmöglichkeiten, auch wenn eine Rechtsgutverletzung oder konkrete Rechtsgutgefährdung tatbestandlich nicht vorliegen. Dies widerspricht massiv rechtstaatlichen Prinzipien.

Im Zusammenhang mit den Möglichkeiten der Gefahrenabwehr im Bereich der Terrorbekämpfung, insbesondere bei drohenden schwersten Straftaten, ist indes der bestehende Schutz der in dem Gesetzesvorhaben aufgeführten Rechtsgüter ausreichend. Dem gegenüber kann eine lückenlose Sicherheit auch mit einer Vorverlagerung der Strafbarkeit in den Bereich vor dem Versuchsstadium nicht erreicht werden. Sie bedeutet aber eine Abweichung von Prinzipien, die nicht zuletzt für die Gewährleistung der Freiheitsrechte maßgebliche Bedeutung haben.

Im Hinblick auf das zukünftige Abstimmungsverhalten im Bundesrat - bezogen auf weitere bundesgesetzliche Änderungen mit sicherheitsrechtlicher Zielsetzung und solche repressiver Art - soll mit dem vorliegenden Antrag erreicht werden, dass der Landesregierung eine klare Positionierung der Abgeordneten des Landtages zur Seite gestellt wird.

Dazu ist erforderlich, dass der Landtag mit klarer Beschlusslage sich dafür ausspricht, dass dem Schutz der freiheitlich - demokratischen Grundordnung höchster Rang zukommt und alle rechtspolitischen Initiativen, mit denen Grundrechte oder das Rechtsstaatsprinzip nach dem Grundgesetz und/oder nach der Landesverfassung ausgehöhlt werden können, abgelehnt werden.

Für die Fraktion der DVU

Liane Hesselbarth
Fraktionsvorsitzende